

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung für die
Akademie für Schlüsselqualifikation und
wissenschaftliche Weiterbildung (ASwW)
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. September 2017**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-71.pdf>)

Auf Grund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) und § 51 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2016, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

Präambel

¹Die wissenschaftliche Weiterbildung ist eine wichtige Aufgabe der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Sie ist per Gesetz auf die gesellschaftliche Aufgabe verpflichtet, sich dem lebenslangen Lernen zu widmen. ³Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg stellt sich der Herausforderung der Nachfrage nach wissenschaftlicher Weiterbildung und schafft mit der Akademie für Schlüsselqualifikationen und wissenschaftliche Weiterbildung eine nachhaltige Struktur. ⁴Die Fort- und Weiterbildungsangebote der Otto-Friedrich-Universität Bamberg formieren sich unter dem Dach der ASwW. ⁵Die Akademie dient zudem der Verankerung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Region.

§ 1 Rechtsstellung

¹Die Akademie für Schlüsselqualifikation und wissenschaftliche Weiterbildung (ASwW) ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Sie ist der Universitätsleitung zugeordnet.

§ 2 Struktur

Die ASwW besteht aus folgenden Säulen:

- Schlüsselkompetenzen für Studierende
- Fortbildungszentrum Hochschullehre (FBZHL)
- Wissenschaftliche Weiterbildung

§ 3 Aufgabe

- (1) Die ASwW hat die Aufgabe, den wissenschaftlichen Weiter- und Fortbildungsauftrag der Universität Bamberg in Zusammenarbeit mit dezentralen Anbietern zu unterstützen und durch die Schaffung einzelner Angebote zu erfüllen.
- (2) ¹Zu den Aufgaben der ASwW gehört es insbesondere, vorhandene Angebote aus den jeweiligen Säulen nach § 2 zu unterstützen, zu bewerben und neue Angebote anzuregen. ²Sie kann einzelne eigene Angebote schaffen und durchführen, vor allem im Bereich der Schlüsselkompetenzen für Studierende. ³Für die dezentralen Angebote sind die anbietenden Einrichtungen inhaltlich wie organisatorisch verantwortlich. ⁴Hier leistet die ASwW koordinierende und unterstützende Zuarbeit.

§ 4 Organe

Die Organe der ASwW sind die Leitung und der akademische Beirat.

§ 5 Leitung

- (1) ¹Die ASwW wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studierende geleitet. ²Diese bzw. dieser hat die ASwW innerhalb und außerhalb der Universität zu vertreten und das Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten der ASwW auszuüben. ³Die laufenden Geschäfte der ASwW werden von einer Koordinatorin bzw. einem Koordinator geführt. ⁴Zu diesen Geschäften gehören insbesondere,
 - a) wissenschaftliche Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren, zu koordinieren und weiterzuentwickeln,
 - b) beim inhaltlichen Aufbau, der Organisation und der Abwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote Unterstützung und Beratung zu leisten,
 - c) die ihr zugewiesenen Haushaltsmittel und Räumlichkeiten zu verwalten,
 - d) beim Einwerben von Drittmittelprojekten zu unterstützen und Grundlagen für die wissenschaftliche Weiterbildung zu erarbeiten,
 - e) die fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren im Bereich der wissenschaftlichen Weiter- und Fortbildung zu fördern,
 - f) gegenüber dem Beirat, insbesondere zur Struktur der Einrichtung und zur Gestaltung des Angebotsprogramms Vorschläge zu unterbreiten,
 - g) zu Anfragen des Beirats Stellung zu nehmen.

- (2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator wird von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Beirats und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studierende bestellt.
- (3) ¹Die Koordinatorin bzw. der Koordinator berichtet dem Beirat regelmäßig über für die ASwW bedeutsamen Angelegenheiten. ²Empfehlungen des Beirats gemäß § 6 Abs. 2 sind zu befolgen.

§ 6 Beirat

- (1) ¹Die ASwW hat einen Beirat. ²Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich.
- (2) ¹Der Beirat berät die ASwW und wirkt bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit, indem er hierzu eine Empfehlung abgibt. ²Dazu zählen insbesondere
 - a) die Kommunikation zwischen der ASwW und anderen Bereichen der Universität,
 - b) Beratung in Fragen der Profilbildung und der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Einrichtung,
 - c) Änderungen der Ordnung der ASwW,
 - d) Entscheidungen über die Gestaltung von Angeboten der ASwW und Empfehlungen zur weiteren Fortentwicklung der ASwW,
 - e) Stellenausschreibungs- und Stellenbesetzungsverfahren mit grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Beirat nimmt gutachtlich Stellung zu
 - a) Anträgen und Vorschlägen der Leitung der ASwW, welche allgemeine Richtlinien für die Arbeit der ASwW betreffen,
 - b) Anträgen und Vorschlägen der Leitung an die Universitätsleitung oder Erweiterte Universitätsleitung.
- (4) Der Beirat nimmt den Jahresbericht nach § 7 entgegen und erörtert diesen.
- (5) Dem Beirat gehören an
 - a) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fakultät auf Vorschlag der Fakultäten,
 - b) die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung,

- c) kraft Amtes ein anderes Mitglied der Hochschulleitung als die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studierende (ohne Stimmrecht),
 - d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bzw. der vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen wird,
 - e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden, die bzw. der vom Fachschaftenrat vorgeschlagen wird.
- (6) Die Mitglieder des Beirats nach § 6 Abs. 5 Buchst. a und d werden von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von zwei Jahren und das Mitglied des Beirats nach § 6 Abs. 5 Buchst. e für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt.
- (7) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer bzw. seiner verbleibenden Amtszeit als Mitglied im Beirat nach § 6 Abs. 5. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (8) An den Sitzungen des Beirats teilzunehmen sind berechtigt
- a) die Koordinatorin bzw. der Koordinator der ASwW mit Rede- und Antragsrecht,
 - b) die Kanzlerin bzw. der Kanzler mit Rederecht,
 - c) die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernates Forschungsförderung und Transfer mit Rederecht,
 - d) die Frauenbeauftragte der Universität oder deren Stellvertreterin mit Rederecht.
- (9) ¹Die Sitzungen des Beirats werden von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen und geleitet. ²Daneben hat die bzw. der Vorsitzende auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern den Beirat innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung des Verlangens zu einer Sitzung einzuladen. ³Für den Geschäftsgang gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechend.

§ 7 Jahresbericht

- (1) ¹Die Koordinatorin bzw. der Koordinator der ASwW erstattet nach Ende des Wintersemesters einen Bericht ihrer Aktivitäten an den Beirat der ASwW. ²Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr.
- (2) ¹Die Leitung gibt einen Gesamtbericht über die Aktivitäten der ASwW. ²Der Bericht umfasst auch die finanzielle Situation der ASwW.

- (3) Der Gesamtbericht wird über den Beirat der Universitätsleitung vorgelegt.
- (4) Die Leitung der ASwW berichtet zusätzlich einmal jährlich dem Senat.

§ 8 Evaluation

¹Alle vier Jahre findet eine Evaluation der ASwW durch zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter statt. ²Diese werden von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Koordinatorin oder dem Koordinator angefordert. ³Gegenstand der Evaluation sind die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbs. 1 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2017.

Bamberg, 20. September 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 20. September 2017 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2017.